



# AMTSBLATT

## für den Hochsauerlandkreis

---

**46. Jahrgang****Herausgegeben zu Meschede am 06.04.2020****Nummer 6**

---

**HERAUSGEBER:**

Der Landrat des Hochsauerlandkreises, Steinstraße 27, Meschede,  
Telefon: 0291/94-1425 Fax: 0291/94-26116 E-mail: [post@hochsauerlandkreis.de](mailto:post@hochsauerlandkreis.de)

**BEZUGSMÖGLICHKEITEN:**

Das Amtsblatt ist unentgeltlich und einzeln beim Herausgeber erhältlich.

Weiterhin wird das Amtsblatt in den Kreishäusern des Hochsauerlandkreises in Arnsberg, Eichholzstraße 9 und in Brilon, Am Rothaarsteig 1 sowie bei den Stadt-/Gemeindeverwaltungen abgegeben.

Das Amtsblatt wird auch im Internet angeboten. Der Zugang ergibt sich über die Homepage des Hochsauerlandkreises ([www.hochsauerlandkreis.de](http://www.hochsauerlandkreis.de)) und dort unter der Rubrik „Politik und Verwaltung“ / „Amtsblätter“.

<b>LFD. NR.</b>	<b>INHALT</b>	<b>SEITE</b>
58	Bekanntmachung zur Kreistagswahl des Hochsauerlandkreises im Jahr 2020; <u>hier</u> : Einteilung des Wahlgebietes in 27 Wahlbezirke	56
59	Kommunalwahlen am 13. September 2020; <u>hier</u> : Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises und die Wahl des Landrats	57

**58 BEKANNTMACHUNG ZUR KREIS-  
TAGSWAHL DES HOCHSAUERLAND-  
KREISES IM JAHR 2020;  
HIER: EINTEILUNG DES WAHL-  
GEBIETES IN 27 WAHL-  
BEZIRKE**

Der Wahlausschuss des Hochsauerlandkreises hat in seiner Sitzung am 30. März 2020 gemäß § 4 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509/SGV. NRW. 1112) in der zzt. geltenden Fassung über die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke wie folgt beschlossen:

<b>Kreiswahlbezirk Nummer</b>	<b>Abgrenzung des Wahlbezirks</b>
1	Stadt Arnsberg Stadtwahlbezirke 1, 11 und 12
2	Stadt Arnsberg Stadtwahlbezirke 2, 3 und 4
3	Stadt Arnsberg Stadtwahlbezirke 5, 6 und 7
4	Stadt Arnsberg Stadtwahlbezirke 8, 9 und 10
5	Stadt Arnsberg Stadtwahlbezirke 14, 15 und 16
6	Stadt Arnsberg Stadtwahlbezirke 17, 18 und 20
7	Stadt Arnsberg Stadtwahlbezirke 19, 21 und 22
8	Stadt Sundern/ Stadt Arnsberg Stadtwahlbezirke 15, 16, 17, 18 und 19 der Stadt Sundern und Stadtwahlbezirk 13 der Stadt Arnsberg
9	Stadt Sundern Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6 und 7
10	Stadt Sundern Stadtwahlbezirke 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14
11	Stadt Meschede/ Stadt Arnsberg Stadtwahlbezirke 2, 13, 17, 18 und 19 der Stadt Meschede und Stadtwahlbezirk 23 der Stadt Arnsberg
12	Stadt Meschede Stadtwahlbezirke 1, 3, 4, 5, 6, 8 und 10
13	Stadt Meschede Stadtwahlbezirke 7, 9, 11, 12, 14, 15 und 16

14	Gemeinde Eslohe Gemeindewahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 16
15	Gemeinde Bestwig Gemeindewahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13 und 14
16	Stadt Schmalleberg Stadtwahlbezirke 14, 15, 16, 17, 18 und 19
17	Stadt Schmalleberg Stadtwahlbezirke 3, 6, 7, 8, 9, 10 und 11
18	Stadt Schmalleberg Stadtwahlbezirke 1, 2, 4, 5, 12 und 13
19	Stadt Olsberg Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10
20	Stadt Olsberg/ Stadt Winterberg Stadtwahlbezirke 11, 12, 13, 14, 15 und 16 der Stadt Olsberg und Stadtwahlbezirke 7, 8, 9, 12, 13, 14 und 15 der Stadt Winterberg
21	Stadt Winterberg/ Stadt Medebach Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 10, 11 und 16 der Stadt Winterberg und Stadtwahlbezirke 10, 11, 12 und 13 der Stadt Medebach
22	Stadt Medebach/ Stadt Hallenberg Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 9 der Stadt Medebach und Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 der Stadt Hallenberg
23	Stadt Brilon Stadtwahlbezirke 1, 2, 9, 10, 12 und 13
24	Stadt Brilon Stadtwahlbezirke 3, 6, 7, 8, 11 und 19
25	Stadt Brilon Stadtwahlbezirke 4, 5, 14, 15, 16, 17 und 18
26	Stadt Marsberg Stadtwahlbezirke 1, 2, 3, 4, 13, 14, 15, 16 und 17
27	Stadt Marsberg Stadtwahlbezirke 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11 und 12

Die vorstehende Einteilung der Wahlbezirke wird hiermit gemäß § 6 KWahlG in Verbindung mit § 3 Nr. 3 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967 /SGV.

NRW. 1112) in der zzt. geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Meschede, den 03.04.2020

HOCHSAUERLANDKREIS  
Der Wahlleiter für die  
Kreistagswahl 2020

gez.  
Dr. Drathen  
Kreisdirektor

---

**59 KOMMUNALWAHLEN AM 13.  
SEPTEMBER 2020;  
HIER: BEKANNTMACHUNG ÜBER DIE  
AUFFORDERUNG ZUR EIN-  
REICHUNG VON WAHL-  
VORSCHLÄGEN FÜR DIE  
WAHL DER VERTRETUNG DES  
HOCHSAUERLANDKREISES  
UND DIE WAHL DES LAND-  
RATS**

Gemäß §§ 24 und 75 b der Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967/SGV. NRW. 1112) in der zzt. geltenden Fassung fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten und für die Wahl des Landrats auf.

### 1. Einreichungsfrist

Die Wahlvorschläge zur Wahl der Vertretung des Hochsauerlandkreises und der Wahl des Landrats sind

**spätestens bis Donnerstag, den 16. Juli  
2020, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist),**

bei dem Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 414 o. 423 (Ebene 4), einzureichen.

Es wird **dringend** empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vor Ablauf dieser Ausschlussfrist beseitigt werden können.

### 2. Wählbarkeit

Gemäß § 12 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz- (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509/SGV. NRW. 1112) in der zzt. geltenden Fassung ist jede wahlberechtigte Person wählbar, die das

achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebiets hat.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft (Unionsbürger) sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Zum Landrat ist jede Person wählbar, die am Wahltag Deutsche/r im Sinne von Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat und nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist sowie die Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes einzutreten.

### 3. Hinweis auf die Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke

Die Bekanntgabe der am 30.03.2020 vom Kreiswahlausschuss für die Kreistagswahl 2020 getroffenen Entscheidung über die Einteilung des Hochsauerlandkreises in 27 Kreiswahlbezirke erfolgt im Amtsblatt für den Hochsauerlandkreis, 46. Jahrgang, Nr. 6. Dort ist ersichtlich, in welche Wahlbezirke das Wahlgebiet eingeteilt ist.

### 4. Aufstellung und Einreichung der Wahlvorschläge

4.1 Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie 46 b bis 46 e KWahlG und der §§ 25, 26 und 31 sowie 75 a und 75 b KWahlO –jeweils in der zzt. geltenden Fassung– weise ich hin. Ich bitte, insbesondere die nachfolgenden Hinweise zu beachten:

4.2 Wahlvorschläge können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern) eingereicht werden.

4.3 Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer

Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Die Bewerber und die Vertreter für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter für die Vertreterversammlung und die Bewerber sind ab dem 01. August 2019 zu wählen. Die Bewerber für die Wahlbezirke sind frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen. Hierbei haben der Leiter der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber und die Bestimmung der Ersatzbewerber in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

**Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (16.07.2020, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages!**

- 4.4 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24.09.2019) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Das Ministerium des Innern des Landes NRW hat mit Bekanntmachung vom 27.11.2019 (MBl. NRW. 2019, Nr. 27 vom 09.12.2019, Seite 753 bis 768) zur Kenntnis gegeben, welche Parteien gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 zweiter Halbsatz KWahlG dem Bundeswahlleiter bis zum 24.09.2019 die vollständigen Unterlagen eingereicht haben. Wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, ist ebenfalls in der genannten Bekanntmachung angegeben.

Reicht die Partei oder Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge im Wahlgebiet ein, so brauchen diese Nachweise nur einmal eingereicht werden. Hat die Partei oder Wählergruppe eine über das Wahlgebiet hinausgehende Organisation, so brauchen Satzung und Programm nicht eingereicht werden, wenn

- a) im Falle einer nicht über das Gebiet des Kreises hinausgehenden Organisation der Landrat,
- b) im Falle einer nicht über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation die Bezirksregierung,
- c) im Falle einer über den Regierungsbezirk hinausgehenden Organisation das für Inneres zuständige Ministerium

auf Antrag bestätigt, dass Satzung und Programm ordnungsgemäß eingereicht sind.

4.5 Der **Wahlvorschlag für die Wahl im Wahlbezirk** soll nach Formblatt Anlage 11 a KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- a) den Namen und gegebenenfalls die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden,
- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift (Hauptwohnung), E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber enthalten. Ein Bewerber darf, unbeschadet seiner Bewerbung in einer Reserveliste, nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

4.6 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner seine Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

4.7 Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk der unter Ziffer 4.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner **von 10 Wahlberechtigten des jeweiligen Kreiswahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet** sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern; es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz auf Grund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvor-

schlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

**Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (16.07.2020, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden!

Die Unterschriften sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a KWahlO zu erbringen. Dabei ist Folgendes zu beachten:

- a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken. Parteien und Wählergruppen haben die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung nach § 17 KWahlG zu bestätigen.
- b) Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben. Die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung sollen vom Unterzeichner persönlich und handschriftlich ausgefüllt werden.
- c) Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt Anlage 14 a KWahlO oder gesondert durch Formblatt Anlage 15 KWahlO eine Bescheinigung seiner Gemeinde beizubringen, dass er im Wahlbezirk wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Wahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Wer für einen anderen eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

- d) Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterstützungsunterschrift auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig. Leistet ein Wahlberechtigter mehrere Unterstützungsunterschriften für verschiedene Wahlvorschläge mit unterschiedlichem oder gleichem Datum, kommt es für die Gültigkeit ausschließlich auf die Reihenfolge der Vorlage durch die Wahlvorschlagsträger bei der Gemeinde an, die die Wahlberechtigung bescheinigt. Gültig ist die zuerst vorgelegte Unterstützungsunterschrift. Die gleichzeitige Unterzeichnung einer Reserveliste bleibt unberührt. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber ist zulässig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4.8 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen

- a) die Erklärung des Bewerbers nach Formblatt Anlage 12 a KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlvorschlag in einem Wahlbezirk des Wahlgebietes seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach Formblatt Anlage 11 a KWahlO abgegeben werden.

**Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (16.07.2020, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages!**

- b) eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters nach Formblatt Anlage 13 a KWahlO, dass der Bewerber wählbar ist; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag (Anlage 11 a KWahlO) erteilt werden.
- c) bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber,

im Falle eines Einspruchs nach § 17 Abs. 6 KWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht, soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist; die Niederschrift soll nach Formblatt Anlage 9 a KWahlO gefertigt, die Versicherung an Eides statt nach Formblatt Anlage 10 a KWahlO abgegeben werden.

- d) Sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis sowie im Falle des § 13 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe b oder d KWahlG auch die ausgeübte Tätigkeit, falls der Wahlleiter dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4.9 In einem **Wahlvorschlag für die Wahl aus der Reserveliste** können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (24.09.2019) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag oder auf Grund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die **Reserveliste von 100 Wahlberechtigten des Wahlgebiets (des Kreisgebiets) persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.**

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber sein soll. Hierzu wird auf Ziffer 4.11 dieser Bekanntmachung hingewiesen. Die Aufstellung von Ersatzbewerbern für Ersatzbewerber ist nicht zulässig.

4.10 Die Reserveliste soll nach dem Formblatt Anlage 11 b KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- a) den Namen der einreichenden Partei oder Wählergruppe,

- b) Familiennamen, Vornamen, Beruf, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift, E-Mail-Adresse oder Postfach sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Jede Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

- 4.11 Soll ein Bewerber auf der Reserveliste Ersatzbewerber für einen im Wahlbezirk oder für einen auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- a) den Familien- und Vornamen des zu ersetzenden Bewerbers,  
b) den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der zu ersetzende Bewerber aufgestellt ist.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen für die Wahlvorschläge für die Wahl im Wahlbezirk sinngemäß.

- 4.12 Muss die Reserveliste von mindestens 100 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterstützungsunterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 b KWahlO zu erbringen; bei der Anforderung der Formblätter ist die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt das unter Ziffer 4.7 dieser Bekanntmachung Gesagte entsprechend. Die Zustimmungserklärung der Bewerber ist auf der Reserveliste nach Formblatt Anlage 11 b KWahlO oder nach Formblatt Anlage 12 b KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber gleichzeitig im Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung für diesen Wahlvorschlag vorliegt oder beigebracht wird.

**Die ordnungsgemäße Unterzeichnung der Reserveliste, die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung durch den Bewerber zur Aufnahme in die Reserveliste und die Vorlage der übrigen Nachweise (Niederschrift und Versicherung an Eides**

**statt) bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (16.07.2020, 18.00 Uhr) sind Voraussetzungen für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages!**

- 4.13 Ein **Wahlvorschlag für die Wahl des Landrats** darf nur einen Bewerber enthalten. Wer gemäß der Kreisordnung wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen; für einen solchen Vorschlag gelten die Regelungen für Einzelbewerber entsprechend. Ein Bewerber kann nicht gleichzeitig für die Wahl zum Bürgermeister oder Landrat in mehreren Gemeinden und Kreisen kandidieren.

Wird der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe abgegeben, ist eine Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers nach dem Formblatt der Anlage 9 c KWahlO zu fertigen, die Versicherung an Eides statt ist nach dem Formblatt der Anlage 10 c KWahlO abzugeben.

Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig. Wird eine Person von mehreren Parteien oder Wählergruppen als gemeinsamer Bewerber benannt, ist er hierzu in geheimer Abstimmung entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Wahlvorschlagsträger des gemeinsamen Wahlvorschlages dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Landrats soll nach dem Formblatt der Anlage 11 d KWahlO eingereicht werden. Dem Wahlvorschlag ist die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers nach dem Formblatt der Anlage 12 c KWahlO, dass er seiner Aufstellung zustimmt und dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert, beizufügen; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Formblatt der Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden. Für die Bescheinigung der Wählbarkeit durch die zuständige Gemeinde ist das Formblatt der Anlage 13 b KWahlO zu verwenden; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Formblatt der Anlage 11 d KWahlO abgegeben werden. Wird der Bewerber von einer Partei oder Wählergruppe vorgeschlagen, muss der Wahlvorschlag von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ein gemeinsamer Wahlvorschlag mehrerer Parteien oder Wäh-

lergruppen muss von den für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Parteien oder Wählergruppen unterzeichnet sein und soll anschließend von allen Trägern des Wahlvorschlags gemeinsam eingereicht werden. Jeder Träger eines gemeinsamen Wahlvorschlags soll eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benennen.

Wahlvorschläge der unter Ziffer 4.4 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem **von 270 Wahlberechtigten des Wahlgebietes (des Kreisgebiets)** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt grundsätzlich auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern. Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die Unterschriften sind auf dem Formblatt der Anlage 14 c KWahlO zu erbringen. Der Nachweis der Wahlberechtigung des Unterzeichners kann auf dem Formblatt der Anlage 14 c KWahlO oder auf Wunsch als Einzelbescheinigung nach dem Formblatt der Anlage 15 KWahlO bescheinigt werden. Für die Unterzeichnung gilt das unter Ziffer 4.7 dieser Bekanntmachung Gesagte entsprechend.

**Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist (16.07.2020, 18.00 Uhr) ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages**, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden!

Der Unterstützungsunterschriften bedarf es nicht, wenn der bisherige Amtsinhaber vorgeschlagen wird. Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Ziffer 4.4 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

## 5. Vordrucke

Für die einzureichenden Unterlagen sollen amtliche Vordrucke verwendet werden. Sämtliche amtliche Vordrucke können bei dem Wahlleiter im Dienstgebäude des Hochsauerlandkreises in Meschede, Steinstr. 27, Zimmer 423 (Ebene 4), Telefon: 0291/94-1133, -während der Dienststunden montags bis freitags von 8.30 - 12.00 Uhr (freitags bis 13.00 Uhr) und montags bis donnerstags von 14.00 - 15.30 Uhr (dienstags bis 17.00 Uhr) oder nach vorheriger Terminabsprache-

kostenfrei von Wahlvorschlagsberechtigten, Bewerbern und Wahlberechtigten angefordert bzw. in Empfang genommen werden.

Für die Erstellung der Vorschlagsvordrucke steht den Wahlvorschlagsberechtigten außerdem ein elektronisches Verfahren zur Verfügung. Nähere Informationen erhalten Sie unter der vorstehenden Telefonnummer.

Für die Wahrung der Einreichungsfrist ist ausschließlich der Zeitpunkt des Eingangs der Vordrucke mit den Originalunterschriften (Papierform) maßgebend.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Hierfür wird um Verständnis gebeten.

Meschede, den 03.04.2020

Hochsauerlandkreis  
Der Wahlleiter  
für die Kreistags- und Landratswahl 2020

gez.  
Dr. Drathen  
Kreisdirektor

---